

ensuite

K U L T U R M A G A Z I N

Der Förderverein

Die 100. Ausgabe
im April 2011

«Fördern! Weil
unabhängige
Kulturmedien
wichtig sind.»

ensuite Bern, Zürich, artensuite
& danse ensuite
Der grösste Kulturmagazinverlag der Schweiz

«Ein Kulturmagazin ist selber ein Stück Kultur - und Kultur ist Kultur und bleibt diese im Herzen. Es geht nicht um Unterhaltung oder Nachrichten, sondern um die ständige Definition und Standortbestimmung unseres Selbst.»

Lukas Vogelsang
Chefredaktor

Der Förderverein ensuite

Die Kulturberichterstattung kann in Zukunft nur funktionieren, wenn Kulturmedien finanziell unabhängig sind. Doch dazu braucht es Geld. Werbegeld ist dünn gesät - und die Abhängigkeit von der Politik der öffentlichen Hand ist gefährlich.

Kulturmedien, wie das gesamte Kulturwesen in der Schweiz, leiden unter dem schwachen Wachstum der Werbeeinnahmen und den Aboverkäufen oder Eintritten. Entsprechend verschwindet der Kulturjournalismus aus den Medien. Die Medienbranche hat sich wiederum selber mit all den Gratisblättern ein Bein gestellt. Wofür noch bezahlen? Gerade Kleinverlage, vor allem jene im Kultursektor, sind deswegen vom Aussterben bedroht und auf öffentliche und private Fördergelder oder Subventionen angewiesen. In der Schweiz wird Kulturelles nur allzuerne politisch oder wirtschaftlich instrumentalisiert.

Die staatliche Presseförderung in der Schweiz besteht allerdings nur aus einer indirekten Förderung. Wir erhalten eine vergünstigte Postzustellung - aber erst ab einer beglaubigten und abonnierten Auflage von 1 000 Zustellungen pro Monat. Kulturvermittlung ist zwar fast auf jedem Kulturförderungs-

plan aufgeführt, doch betrifft es jedes andere Projekt - nur nicht Kultur- oder Kunstmagazine. Wenn wir etwas erhalten, dann durch Beteln oder aus Goodwill - nicht aber aus Überzeugung, dass wir einen wichtigen Dienst für die Kulturszene täten.

Unser Problem ist einfach: Wir brauchen Geld. Statt mehr Recherche oder journalistische Arbeiten nachgehen zu können, stecken wir zu viel Energie in die Geldbeschaffung, nur damit wir Produktionsrechnungen bezahlen können. ensuite funktioniert wirtschaftlich unterdessen stabil, doch haben wir Altlasten abuarbeiten und müssen kontinuierlich Investitionen machen. Seit neun Jahren produzieren wir Defizite - diese Darlehen müssen abbezahlt werden. Wir starteten vor neun Jahren ohne Kredite oder Starthilfen und alle 70 MitarbeiterInnen, welche monatlich an den Magazinen arbeiten, sind ehrenamtlich tätig - oder besser: Wir investieren diesen Lohn, damit ensuite existieren kann. Mit viel Geschick und sehr viel Selbstausbeutung, durch viele Spenden und privaten Geldern, haben wir bis jetzt überleben können.

Die Idee Mit einer Mitgliedschaft von 330 Franken stehen uns bei 100 Mitgliedern sofort 33 000 Franken in bar zur Verfügung, was uns enorm entlastet. Wer Mitglied ist,

kann in die finanzielle Situation des Vereins einsehen und natürlich mitbestimmen, wozu das Geld eingesetzt wird. Es gibt auch regelmässige Versammlungen - die nicht Pflicht, aber je nachdem von Interesse sind. Der Verein wird regelmässig über Aktionen informieren und wir sind natürlich froh, wenn entsprechend Inputs zurück kommen.

Als Fördermitglied erhalten Sie neben punktuellen Aktionen, die wir im Verlauf eines Jahres anbieten können, einen **Kulturabbatt von 30 % auf unseren Inseratetarifen**. Dabei ist es egal, ob Sie eine Bank, ein Kunsthaus oder ein Quartierladen sind.

Ein Förderverein hat das Ziel, wie der Name bereits erklärt, eine Sache zu unterstützen. Kulturjournalismus muss vom Aussterben gerettet werden - der kommt nicht wieder zurück. Unsere Kultur und der Dialog um Kulturelles ist zu wichtig, als dass wir diese verlieren dürfen. Und wenn Dinge verloren gehen, so müssen wir als Gesellschaft selber Strukturen schaffen, die unsere Wünsche und Bedürfnisse finanzieren und ermöglichen. Ein Förderverein ist eine gute Möglichkeit dazu. Vor allem: Die MitgliederInnen werden integriert und aktiv miteinbezogen.

Abtrennung Ein Förderverein hat nur die Funktion, einem zugewiesenen Projekt finanzielle und ideelle Mittel zu beschaffen. Es ist nicht möglich, in der Redaktion von ensuite mitzureden. Allenfalls ist es möglich, mit dem Verlag Gespräche zu führen und Vorschläge zu machen - diese sind aber für den Verlag nicht Befehl. Der Förderverein kann allerdings bei Unstimmigkeiten die finanziellen Mittel streichen und damit dem Verlag klar ein Zeichen geben, dass der Verein mit der Verwendung der Fördergelder nicht einverstanden ist. Das ist so ganz legitim. Und es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass die zu fördernde Sache eine gute Absicht verfolgt. Deswegen tritt man einem solchen Verein ja bei.

Füllen Sie den Talon aus und übernehmen Sie mit verantwortungsvollen Menschen aktiv an der Kultur Ihrer Stadt teil.

Herzlichen Dank
Das Team von ensuite

Ja, ich will Fördermitglied werden und erhalte gleichzeitig für 2 Jahre das Abo geschenkt. Pro Jahr 11 Ausgaben (Juni/Juli ist eine Doppelnummer)

Name, Vorname des neuen Abonnennten

Strasse, Nummer

PLZ, Wohnort

E-Mail

oder Telefonnummer

Ort, Datum und Unterschrift

Postadresse: Förderverein ensuite, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern

Statuten «Förderverein ensuite»

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Förderverein ensuite» besteht ein Verein mit Sitz in Bern nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- Der Verein bezweckt die Sanierung, Sicherung der redaktionellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ensuite – kulturmagazin (ensuite) durch entsprechende Mittelbeschaffung und andere geeignete Massnahmen.
- Redaktion, Verlag und Betriebsführung von ensuite sind vom Verein unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft Eintritt

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Einbezahlen des Mitgliedschaftsbeitrages.
- Mehrfachmitgliedschaften sind möglich (anstelle von Firmenmitgliedschaften). Pro Mitgliedschaft muss eine Mitgliedschaftsbedingung unterzeichnet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft Austritt

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch nach 2 Jahren und kann durch Neueinzahlung erneuert werden.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe der Gründe.
- Der vorzeitige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung mitinvestierter finanzieller Belange und befreit nicht von vertraglichen garantierten Leistungen.
- Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages führt automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes.

Art. 5 Beschaffung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Zweijahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönnern-, anderen Förderbeiträgen (öffentliche Hand, private)
- Erträgen aus anderen Aktivitäten des Vereins, weiteren Zuwendungen, Schenkungen und Legaten

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 Verwaltung und Verwendung der Mittel

Sämtliche eingehenden finanziellen Mittel werden, nach Abzug der Unkosten, ausschliesslich für die Existenzsicherung und dem weiteren Ausbau von ensuite verwendet.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Die Organe vom Förderverein ensuite sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geleitet.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Befugnisse Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Kontrollberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, egal, wie viele Mitgliedschaften eingelöst wurden. Bei der Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied, aber nur einmal (Mehrfachmitgliedschaften), vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Handmehr. Die geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 13 Vorsitz

Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn respektive ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der ensuite-HerausgeberInnenschaft angehört. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Befugnisse Vorstand

Der Vorstand ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Befugnisse:

- Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Bedingungen für die Gönner- oder Fördermitgliedschaften

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Verträgen mit der ensuite-Herausgeberschaft
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beziehen; zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

Art. 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsrevisorIn auf je zwei Jahre. Diese Kontrollstelle prüft jährlich die Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über Jahresrechnung, Bilanz und ihre Tätigkeit. Bei Handlungsunfähigkeit des Vereins, zum Beispiel infolge eines gleichzeitigen, sofortigen Rücktritts aller Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer oder ähnlichen Gründen, hat die Revisionsstelle innert zweier Monate eine ausserordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl anzuberaumen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember ab.

Art. 19 Statutenänderung, Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der MitgliederInnen Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins beschliessen. Kommt an einer ersten Versammlung keine Mehrheit zustande, entscheidet eine zweite, neue Versammlung mit der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die HerausgeberInnenschaft der ensuite.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

Interimistischer Vorstand (Wahlen Februar 2010)

- Karl Schüpbach, Rüfenacht (*pens. BSO, ensuite Autor*)
- Jacqueline Keller, Unterramsern (*Kulturmanagement MAS, Direktorin Murten Classics und klangconcerts*)
- Lukas Vogelsang, Muntelier (*ensuite-Redaktion und Verlag*)

Kontrollstelle

- René Morgenthaler, Gümligen



ensuite

Mathematics

Erscheint seit 2003 ■ 92 500 Leser-
Innen ■ Gedruckte Ausgaben 27'500
■ monatlich 3'500 Kulturevents ■
1 500 Besucher-Innen pro Tag auf der
Webseite ■ 850 Vertriebskilometer ■
über 500 Gratisvertriebsorte ■ 168 Sei-
ten Kultur ■ MitarbeiterInnen-Alter 19
bis 77 ■ 70 MitarbeiterInnen ■ weib-
licher Leseranteil 63% ■ männlicher
Leseranteil 37% ■ 4 Kulturmagazine